
Vor Erinnerung.

§. 1.

I. Länder, über welche sich die Wirksamkeit des Zoll-Tariffes erstreckt.

Die in diesem Tariffe enthaltenen Eingangs- und Ausgangs-Zölle gelten für alle in dem gemeinschaftlichen Zollverbände des österreichischen Kaiserstaates begriffenen Länder, folglich auch für das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich jedoch nicht auf die Zollausschlüsse und auf das Königreich Dalmatien, in welchem ein eigener Zolltariff besteht.

§. 2.

II. Währung, in welcher die Gebühren zu entrichten sind.

Die Währung, in welcher die Entrichtung der Zölle und Dreißigst-Gebühren zu geschehen hat, ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche jene der österreichischen Lire, in den übrigen Ländern hingegen die Conventions-Münze nach dem Fuße von zwanzig Gulden auf die feine Mark Silber.

1. Conv. Münze und österr. Lire.

§. 3.

2. Bruchtheile.

Zollbeträge, die in diesen Ländern geringer als mit einem Pfennige ($\frac{1}{2}$ Kreuzer), und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche geringer als mit einem Centesimo entfallen, sind in den gedachten Ländern mit einem Pfennige, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche mit einem Centesimo zu berichtigen.

§. 4.

III. Gewichtsbestimmung.

1. Gewicht, welches dem Zoll-Tariffe zu Grunde liegt.

Das Gewicht, welches bei der Zolleinhebung zur Grundlage zu dienen hat, ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das metrische, in allen übrigen Ländern das Wiener Gewicht.

§. 5.

2. Arten des Gewichtes.

Der Tariff gibt bei jeder Waare, von welcher der Zoll nach dem Gewichte einzuheben ist, an, ob derselbe

nach dem reinen (Netto) oder nach dem rohen (Grosso) Gewichte zu bemessen sei. Unter dem Rohgewichte wird bei den Eingangs-Zöllen das innere, bei den Ausgangs-Zöllen hingegen das volle Rohgewicht verstanden. Das Reingewicht ist das Gewicht der Waare allein, ohne irgend einen Umschlag oder ein Behältniß; das innere Rohgewicht ist das Gewicht derselben mit dem letzten Umschlage oder Behältnisse, in welchem die Waare unmittelbar enthalten ist, z. B. die Säcke, worin Mehl, Getreide u. dgl., dann die Gefäße, worin Oehle und andere Flüssigkeiten enthalten sind. Das volle Rohgewicht schließt nicht nur das Gewicht der Waare in sich, sondern auch das Gewicht aller inneren und äußeren, wenn gleich bloß des Transportes wegen angewendeten Umschläge und Behältnisse, in denen sich die Waare befindet.

§. 6.

3. Von Gegenständen, die unverpackt geführt werden,

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne Verpackung in einem von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlage oder Behältnisse verfrachtet werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich derselbe in dem Tariffe nach dem innern oder dem vollen Rohgewichte ausgesprochen wäre.

§. 7.

4. Ausnahmen.

Einzelne Ausnahmen von diesen auf das Reingewicht bezüglichen Bestimmungen sind in dem Tariffe bei den Gegenständen, welche sie betreffen, besonders angemerkt.

§. 8.

5. Gewichtserhebung durch die Abwiegung.

Das Gewicht der nach diesem Maßstabe zu verzollenden Gegenstände ist durch die Abwiegung zu erheben.

§. 9.

6. Ausnahmen

a. Bei Gegenständen, die ledig vorzukommen pflegen.

Ueber folgende Gegenstände, als: Abfälle, Säume, Bau- und Bruchsteine, Dünger, Eisenerz, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gärberlohe, Gras, Gips, Heu, Holz- und Steinkohlen, Kalk, Sand, Thonerde gemeine, Torf, Eräber und Trester kann die zollämliche Erklärung nach dem Gewichte oder nach der Fuhre mit Benennung der Anzahl der Zugthiere geschehen.

§. 10.

b. Bei Körnergattungen und Flüssigkeiten.

Getreide und Hülsenfrüchte, dann Knoppeln können überhaupt, Getränke und andere Flüssigkeiten hingegen nur im Verkehre zwischen Ungarn sammt Siebenbürgen und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes sowohl nach dem Gewichte als nach dem Hohlmaße erklärt werden.

§. 11.

c. Gewichtsmittlung der Fuhrn und Hohlmaße.

Bei diesen (§§. 9 und 10) genannten Gegenständen ist die Erhebung der Menge nach dem in der Erklärung angegebenen Maßstabe vorzunehmen. Ist die Erklärung nach dem Hohlmaße eingerichtet, so wird auf der Grundlage des Erhobenen das Hohlmaß, nämlich der niederösterreichische Megen oder der Wiener Eimer, nach den für die Zollämter vorgezeichneten Durchschnittsmaßen auf das Gewicht zurückgeführt und der Zoll berechnet. Ist bei Gegenständen, welche auch nach der Fuhr erklärt werden können, diese als Maßstab der Erklärung angenommen worden, so wird das Gewicht der Ladung von dem Zollamte nach denjenigen Durchschnittsgrößen ausgemittelt, welche von den Cameral-Landesbehörden mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Straßen und der Zugthiere, mit denen diese Gegenstände im Transporte vorzukommen pflegen, bestimmt und bei dem Amte zu Jedermanns Einsicht bereit seyn werden.

§. 12.

d. Besondere Begünstigung.

Auf dieselbe Art kann auf Verlangen der Parteien auch dann vorgegangen werden, wenn die Erhebung des in der Erklärung angegebenen Gewichtes der aus Gegenständen des §. 9 bestehenden Ladung durch die Abwiegung mit zu großer Schwierigkeit und zu bedeutendem Zeitverluste verbunden wäre.

§. 13.

IV. Ein- und Ausfuhrverbote.

1. Außer Handel gesetzte Waaren.

Die Waaren, welche außer Handel gesetzt sind, d. h. welche nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen, denen die Bewilligung erteilt wird, aus dem Auslande oder aus einem Zollausschlusse bezogen werden dürfen, sind in dem

Tariffe dadurch bemerkbar gemacht, daß der Eingangszoll derselben unterstrichen ist.

§. 14.

2. Bewilligung zur Einfuhr derselben.

Wie und bei welchen Behörden die Bewilligungen zur Einfuhr von außer Handel gesetzten Waaren anzusuchen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 15.

3. Ausnahme in Betreff der Muster.

Die Bewilligungen zur Einfuhr von einzelnen Stücken außer Handel gesetzter Waaren als Muster zur Nachahmung für Künste und Gewerbe gegen den begünstigten Zoll von 20 Percent werden von den Cameral-Landesbehörden, und wenn der zu entrichtende Zoll den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt, auch von den Cameral-Bezirksbehörden erteilt. Dieselben sind auch ermächtigt, die Eingangszoll-Verzollung solcher Musterstücke ausnahmsweise bei Zoll-Bezirken zu gestatten.

§. 16.

4. Unbedingte Einfuhrverbote.

Dem unbedingten Einfuhrverbote unterliegen und können auch zum Privat-Gebräuche nur gegen besondere höchsten Orts einzuholende Bewilligung eingeführt werden.

1. Aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen
 - a. Augusta- und china nova-Rinde,
 - b. Fluminel,
 - c. Raffeh-Surrogate,
 - d. Knallgold und Knallsilber,
 - e. Kochsalz (Eub-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied) jedoch mit Rücksicht auf die in dem Absätze 9 des diesem Tariffe beigefügten Anhangs über die Licenz-Gebühren enthaltene Abweichung,
 - f. Mineralwässer, künstliche,
 - g. Schminke, weiße,
 - h. Silvester,
 - i. Ehongeschirr, grünlich goldschimmerndes;
2. Aus dem Auslande und den Zollausschlüssen, dann aus Ungarn und Siebenbürgen
 - k. Obst gedörretes, mit Farben bestrichenes.

Bei diesen Waaren ist nicht nur der Eingangszoll unterstrichen, sondern es ist denselben auch das Wort verboten beigefügt.

§. 17.

Gegenstände, deren Ausgangsgebühren unterstrichen sind, unterliegen dem Ausführverbote. Ausnahmen hiervon können nur höchsten Ortes bewilligt werden.

§. 18.

Gegenstände, welche aus außer Handel gesetzten und anderen einem Einfuhrverbote nicht unterliegenden Bestandtheilen zusammengesetzt sind, sollen den außer Handel gesetzten Waaren nur in dem Falle beigezählt werden, wenn die außer Handel gesetzten Bestandtheile des Gegenstandes die Hauptbestandtheile desselben ausmachen, oder doch die übrigen einem Eingangsverbote nicht unterliegenden Bestandtheile im Werthe übertreffen.

§. 19.

Dagegen fallen diejenigen Waaren, welche aus einem dem unbedingten Einfuhrverbote unterliegenden Gegenstände, und einem oder mehreren einem solchen Verbote nicht unterworfenen Gegenständen zusammengesetzt sind, jeder Zeit unter das unbedingte Einfuhrverbot.

§. 20.

Wenn Gegenstände, die verschiedenen Zollgebühren unterliegen, im gemengten oder gemischten Zustande vorkommen, so ist die Gebühr von der ganzen Menge nach demjenigen Tariffssatze einzuheben, welcher für die in dem Gemenge oder Gemische enthaltene höchst besteuerte Waare bestimmt ist.

Die besonderen Anordnungen hinsichtlich einzelner Gegenstände dieser Art, z. B. für das Halbgetreide, und für Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seidenwaaren mit Beimischung fremder Stoffe im Allgemeinen, dann für einige Schafwoll- und Halbseidenwaaren insbesondere, sind in dem Tariffe an den geeigneten Orten eingeschaltet.

§. 21.

Waaren, die in diesem Tariffe weder ausdrücklich genannt, noch unter einer in dem Tariffe unter eigenen Zahlen aufgeführten Waarengattungen, z. B. Apotheker-, Wä-

5. Ausführverbote.

V. Behandlung der zusammengesetzten, dann gemengten Waaren.

1. Außer Handel gesetzte Waaren mit erlaubten zusammengesetzt.

2. Unbedingt verbotene mit anderen.

3. Gegenstände, die verschiedenen Gebühren-Sätzen unterliegen.

VI. Gebühren-Bemessung für Gegenstände, die in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannt sind.

stenbinder- und Galanterie-Waaren, Kleider, Maschinen, Samen u. dgl. begriffen sind, unterliegen dem Zolle derjenigen Waare, welcher sie ihrer Natur nach am nächsten kommen, und in so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach in der Einfuhr aus dem Auslande zu den außer Handel gesetzten Waaren zu zählen sind, und nicht unter einen nach dem Gewichte, dem Hohlmaße, oder der Stückzahl bestimmten Zoll gereicht werden können, dem Eingangszolle von Sechzig Percent ihres Werthes. Ueberdies ist von dem Amte über jeden Fall dieser Art unter Vorlegung eines Musters der Waare an die vorgesezte Behörde die Anzeige zu erstatten, damit hierüber das Nöthige bestimmt werde.

§. 22.

VII. Gebührenfreie Gegenstände.

1. Umschläge und Behältnisse.

Die gewöhnlichen zum Transporte oder zur Aufbewahrung erforderlichen Umschläge und Behältnisse der nach dem Reingewichte verzollbaren Gegenstände unterliegen keiner Zolientrichtung. Leinene Säcke und derlei Tücher, dann überhaupt Behältnisse, worin Obst, Feldfrüchte, Mehl und andere Gegenstände im Verkehre der Gränzbe-wohner über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden, sind bei der Rückkehr, wenn der Umstand, daß sie dieselben sind, welche ein- oder ausgeführt wurden, bei der genau vorzunehmenden Untersuchung erwiesen wird, gebührenfrei zu behandeln.

Im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie sind alle leeren Umschläge und Behältnisse, somit auch Fässer, welche zur Versendung von Waaren verwendet werden, in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei.

§. 23.

2. Andere Gegenstände.

Von der Entrichtung der Zoll- und Dreißigstgebühren sind überdies folgende Gegenstände befreit:

- a. Alle für den unmittelbaren Gebrauch des Landesfürsten bestimmten Gegenstände in der Ein- und in der Ausfuhr.
- b. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind, und von diesen ausgegeben oder versendet werden, in der Ein- und in der Ausfuhr.
- c. Kunstwerke der Bildhauerei, der Malerei, der Zeichenkunst, des Kupfer- und Steindruckes und des

Holzstiches, Kunstwerke in Abdrücken von Metallen, Gips, Wachs u. dgl. und ausgestopfte Vögel, auch Muster und Modelle, wenn diese Gegenstände für öffentliche Kunstanstalten des Inlandes bestimmt und mit der gehörigen Bestätigung hierüber von der betreffenden Behörde versehen sind, bei der Einfuhr aus dem Auslande und im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes.

d. Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind, dann Modelle von Maschinen bei der Einfuhr aus dem Auslande, jedoch nach erfolgter Bewilligung der Cameral-Landesbehörde.

e. Münzen im Ein- und Ausgange.

f. Effecten der Reisenden, und zwar: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett- und Reisegeräte, Werkzeuge der reisenden Handwerker, Gold- und Silbergeräte und andere Kostbarkeiten, auch Nahrungsmittel zum Verbräuche während der Reise. Diese Gegenstände sind im Eingange und Ausgange jedoch nur in so fern gebührenfrei, als sie nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, und als sie sowohl hinsichtlich der Menge als der Beschaffenheit dem Bedarfe, dem Stande und überhaupt den Verhältnissen dessen, der sie mit sich führt, angemessen befunden werden.

g. Die Habschaften der Einwanderer, auch Maschinen und Maschinen-Bestandtheile derselben, so fern diese Gegenstände den Verhältnissen der Einwanderer angemessen sind. Zu dieser zollfreien Einfuhr ist jedoch eine besondere Bewilligung erforderlich, welche bei den Cameral-Behörden unter Anschluß eines Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände anzufuchen ist.

h. Reisewägen der Reisenden, beladene Frachtwägen und Schlitten, dann Schiffe und Wasserfahrzeuge aller Art, welche zum Transporte dienen.

Die unter b, c, d, e und h genannten Befreiungen sind zu größerer Bequemlichkeit in dem Tariffe in alphabetischer Ordnung angemerkt, wo auch noch andere Zollbefreiungen und Begünstigungen vorkommen.

3. Im Grunde besonderer Bewilligungen.

§. 24.

Alle Befreiungen, welche mit Staatsverträgen oder durch besondere Bewilligungen, so lange letztere bestehen,
a. an bestimmte Personen oder Gewerbsunternehmungen, oder
b. den im Gränzverkehre vorkommenden Gegenständen zugestanden worden sind, bleiben in Wirksamkeit.

4. Im Grunde der Zoll- und Dreißigst-Ordnung.

§. 25.

In wie fern Vieh und andere Gegenstände, die
a. zur Weide oder Arbeit,
b. zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf, oder
c. aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen über die See, über das Ausland, oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen, oder
d. verdorben gefunden werden,
die Befreiung von der Zollentrichtung zu genießen haben, bestimmt in Ungarn und Siebenbürgen die Dreißigst-, in den übrigen Ländern aber die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 26.

Die Dreißigst-Ordnung bestimmt auch mittelst eines derselben beigefügten Anhanges, welche Freiheiten dem Carlstädter Generalate und einigen, innerhalb des Dreißigst-Cordons gelegenen Provincial-Ortschaften zugestanden wurden, welche fortan in Kraft bleiben.

§. 27.

VIII. Verkehr über die Zwischenzoll-Linie.

Für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, haben in Absicht auf die Gebührenbemessung folgende Grundsätze zu gelten:

a. Erscheint in dem gegenwärtigen Tariffe für die Einfuhr einer Waare aus Ungarn ein besonderer Eingangszoll festgesetzt, so ist dieser als österreichische Eingangsgebühr für die aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen Länder übertretende Waare abzunehmen. Wo ein solcher besonderer Zoll nicht ausgedrückt ist, wird für den Fall, als die

Waare unter die bei der Einfuhr aus dem Auslande einem Verbote nicht unterliegenden Gegenstände gehört, die Hälfte, wenn es aber eine außer Handel gesetzte oder in der Einfuhr unbedingt verbotene Waare betrifft, ein Sechstel des allgemeinen Eingangszolles als österreichische Eingangsgebühr eingehoben.

Dieses mindere für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgeschriebene Ausmaß des Eingangszolles hat nur auf die Ungarischen und Siebenbürgischen Erzeugnisse Anwendung. Dieselben müssen mit der Ausgangs-Vollete des Dreißigst-Amtes, und soweit sie in Producten ordentlicher Fabriken bestehen, noch überdies mit den Fabrikzeichen und den Ursprungszeugnissen der Fabrik versehen seyn. Waaren, bei denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, unterliegen beim Eingange über die Zwischenzoll-Linie der für den Verkehr aus dem Auslande festgesetzten Eingangsgebühr.

- b. Ist in dem Tariffe bei einer Waare für die Ausfuhr derselben nach Ungarn oder Siebenbürgen ein eigener Ausgangszoll nicht bestimmt, so unterliegt dieselbe dem für den Fall der Ausfuhr nach dem Auslande bestehenden Zolle.
- c. Bei der Ausfuhr der Waaren aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes ist dieselbe Gebühr als Ungarischer Ausgangs-Dreißigst abzunehmen, welcher für die Ausfuhr aus den letztgenannten Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen bestimmt ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei dem aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Ländern austretenden Schlacht- und Stechvieh Statt, für welches noch fortan die in dem Dreißigst-Tariffe vom Jahre 1788 bemessenen, und in dem gegenwärtigen Tariffe nach der Post 596 eingeschalteten Ausgangs-Dreißigstgebühren einzuheben sind.

- d. Für Waaren, die aus den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes nach Ungarn oder Siebenbürgen eingeführt werden, besteht ein eigener Eingangsdreißigst-Tariff, welcher durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Aenderung erleidet.

§. 28.

IX. Ämter, bei denen die Verzollung oder Verdreifung der Waaren zu geschehen hat.

1. Arten derselben.

Die Ämter, bei denen die Verzollung oder Verdreifung der Waaren zu geschehen hat, sind von viererlei Art, nämlich Hilfszollämter, auch gemeine Gränzämter oder Zollämter zum täglichen Verkehre genannt, dann Commercial-Zollämter, ferner Zoll-Legstätten und endlich Haupt-Zollämter.

§. 29.

2. Befugnisse derselben.

Bei welcher Classe dieser Ämter die Verzollung der Ein- und Ausgangswaaren im Verkehre mit dem Auslande je nach ihrer Beschaffenheit und Menge geschehen könne, wird in dem Tariffe ausdrücklich bestimmt. Ist aber bei einer Ausgangswaare das zur Verzollung ermächtigte Zollamt nicht angedeutet, so kann die zollämtliche Behandlung derselben von allen vier Classen der genannten Ämter vorgenommen werden. Uebrigens gilt sowohl hinsichtlich der Einfuhr als der Ausfuhr der Grundsatz, daß die Verzollungs-Befugnisse der geringeren Ämter in jenen der höher gestellten jederzeit enthalten sind. Daher die Waaren, zu deren Behandlung mindere Ämter durch den Zoll-Tariff ermächtigt werden, auch bei höher gestellten Ämtern der Verzollung unterzogen werden können, dagegen mindere Ämter von der Verzollung der Waaren, die der Tariff einem höher gestellten Amte zuweist, ausgeschlossen sind.

§. 30.

3. An der Zwischenzoll-Linie.

Was die Befugnisse der Ämter in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen mit den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes betrifft, so hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

§. 31.

X. Nebengebühren.

Die zollämtlichen Nebengebühren, nämlich das Wag- und Bettelgeld, die Siegel-Taxe, die Magazins-Gebühr (Lagerzins) u. dgl. werden, wo und wie sie bestehen, unverändert gelassen.

§. 32.

XI. Anwendung des Tariffes auf die Waaren-Erklärungen.

A. Angabe der Gattung oder Art.

1. Grundsatz.

In der Waaren-Erklärung muß jede Waare mit denjenigen Ausdrücken angegeben werden, welcher der Tariff sich bedient, um die Tariffs-Post, unter der die Waare erscheint, von anderen, unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Benennungen zu unterscheiden.

§. 33.

2. Allgemeine Benennungen.

Es ist daher nicht hinreichend, die Waaren in den Waaren-Erklärungen bloß mit derjenigen allgemeinen Benennung zu bezeichnen, welche in dem Tariffe zwei oder mehrere unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführte Arten derselben Waaren-Gattung umfasset, z. B. Asche, Baumwollwaaren, Bilder, Blätter, Blei, Branntwein, Drechslerwaaren, Seide u. dgl.

§. 34.

3. Wesentliche Bestandtheile der Benennungen.

Als ein wesentlicher Bestandtheil der einen Tariffs-Satz bezeichnenden und in der Waaren-Erklärung aufzuführenden Benennung sind diejenigen Eigenschafts- oder Beschaffenheitswörter oder Zusätze zu betrachten, welche zur Unterscheidung dieser Benennung von anderen unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Benennungen dienen, z. B. bei der Benennung „Achat“ der Beisatz „roh“ (Post 2) oder „geschliffen“ (Post 3); bei „Agt- oder Bernstein“ der Zusatz „roher in Stücken unter einem Lothe“ (Post 4) oder „roher in Stücken von einem Lothe und darüber“ (Post 5); bei Asche der Beisatz „gemeine“ (Post 16) oder „Metallasche“ (Post 17).

§. 35.

4. Angabe der Art.

a. Ohne eine in dem Tariffe angeführte Hauptbenennung.

Sind in dem Tariffe unter einer Zahl oder einem Buchstaben zwei oder mehrere Benennungen aufgeführt, denen unter derselben Zahl oder demselben Buchstaben eine dieselben umfassende allgemeine (Haupt-) Benennung nicht vorausgeht, z. B. „Achat, Chalcedon und Saspis“ (Post 2); „Indigo und Waidblau“ (Post 132); „Schminke rothe und weiße“ (Post 150); „Ochsen-, Kuh- und Terzenhäute, Ross-, Füllen- und Schweinhäute“ (Post 164) u. s. w., so muß die Waare mit derjenigen dieser Benennungen angegeben werden, die ihr nach ihrem Wesen zukömmt, und es ist nicht gestattet, eine dieser Benennungen für die andere zu gebrauchen; es darf also z. B. Achat nicht mit der Benennung Saspis, Waidblau nicht mit der Benennung Indigo, eine Ladung Ochsenhäute nicht als Ross- oder Schweinhäute u. dgl. erklärt werden.

§. 36.

b. Wo eine solche Hauptbenennung angeführt ist.

Enthält eine unter einer eigenen Zahl oder einem eigenen Buchstaben erscheinende Tariffs-Post, nebst besonderen

beispielsweise oder als Aufzählung einzelner Arten aufgeführten Benennungen, eine mit denselben durch die Worte „als“ oder „und zwar“, oder „nämlich“ oder „zum Beispiele“ verbundene allgemeinere, dieselbe umfassende (Haupt-) Benennung; so ist den Erklärenden frei gestellt, entweder die Hauptbenennung, durch welche sich die Tariffs-Post von den übrigen unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Tariffs-Posten unterscheidet, oder die besondere in dem Tariffe aufgeführte Benennung zu gebrauchen, z. B. Ulmerbrot kann unter dieser Benennung oder als „süßes Brot“; Weinrebenasche mit dieser Benennung oder als „gemeine Asche“; Punsch-Essenz mit dieser Benennung oder als „versüßtes geistiges Getränk“; Granatenblüthe mit diesem Namen oder als „Blüthen edler Art“; Knöpfe aus unedlen Metall-Compositionen können mit dieser Benennung oder als „Arbeiten aus unedlen Metall-Compositionen“ erklärt werden.

§. 37.

c. Nach einer allgemeinen Benennung.

Bezeichnet der Tariff eine unter einer eigenen Zahl oder einem eigenen Buchstaben aufgeführte Tariffs-Post bloß mit einer allgemeinen, mehrere Arten umfassenden Benennung, z. B. Strohgeschlechte (Post 561), Tischlerarbeiten aus Ahorn ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist, (Post 580), Uhrenbestandtheile (Post 585) ohne die einzelnen unter dieser Benennung begriffenen Arten aufzuzählen oder beispielsweise anzugeben; so braucht sich in der Erklärung bloß dieser allgemeinen Benennung bedient zu werden, ohne die besondere Benennung anzugeben, unter welcher die Waare im Verkehre vorzukommen pflegt. Dieses gilt insbesondere auch für diejenigen Waaren, welche in dem Tariffe mit den Ausdrücken „alle übrigen oder nicht besonders genannte“, oder „für welche keine besonderen Zollsätze bestehen“ u. dgl. aufgeführt erscheinen, z. B. Abfälle, welche bei ihren Stammartikeln nicht besonders genannt sind (Post 1) Apotheker-Waaren unzubereitete, die in diesem Tariffe nicht besonders genannt sind (Post 14), „alle übrigen Salze und Säuren u. s. w., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen“ (Post 486), „Seidenabfälle alle übrigen nicht gehehelt“ (Post 530). Diese Waaren können mit der ihnen zukommenden Benennung z. B. Abfälle, Apotheker-Waaren unzubereitete, Salze, Seiden-

Abfälle nicht gehechelte, jedoch mit dem Beisage „in dem Tariffe nicht besonders genannte“ erklärt werden.

§. 38.

d. Bei Gegenständen, die nach dem Werthe zu verzollen sind.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 36 und 37 findet rücksichtlich der Waaren Statt, von denen der Zoll nach dem Werthe zu bemessen ist. Bei diesen Waaren genügt die Angabe der allgemeinen (Haupt-) Benennung nicht. Es muß nebst derselben stets die besondere Benennung, unter welcher die Waare in dem Tariffe aufgeführt erscheint, oder wenn die derselben zukommende besondere Benennung in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannt ist, diejenige Benennung, unter welcher die Waare in dem Verkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welcher sich der Werth der Waare beurtheilen läßt, angegeben werden, z. B. „Galanterie-Waaren, nämlich: drei Stück goldene Sackuhren“, „Kramerei-Waaren, nämlich zwölf Stück Farven und sechs Stück Tabaksdosen von Papiermaché“, „Kleidungen, nämlich drei neue Frauen-Mäntel von Seidenzeug“ u. dgl.

§. 39.

5. Unrichtigkeiten in der Angabe der Gattung und Art.

Jede Benennung, durch welche eine Waare von einer anderen in dem Tariffe unter derselben oder einer anderen Zahl unter demselben oder einem anderen Buchstaben begriffenen Waare unterschieden wird, bezeichnet einen eignen Zollsatz, d. i. ein für sich bestehendes Ausmaß der Abgabe. Dieselbe darf in der Waaren-Erklärung nicht anders, als in Uebereinstimmung mit der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes angegeben werden. Wird eine Benennung, die einem anderen, als dem zu erklärenden Gegenstande zukommt, in der Waaren-Erklärung gebraucht, z. B. Indigo für Waidblau, Achat für Zaspis, Ochsenhäute für Kofshäute, so unterliegt diese Unrichtigkeit in der Angabe der Gattung oder Art in dem Königreiche Ungarn und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen den in der Dreißigst-Ordnung vom Jahre 1788 in Betreff der Unrichtigkeit der Waaren-Erklärungen enthaltenen Strafbestimmungen, in den übrigen, innerhalb des gemeinschaftlichen Zollverbandes gelegenen Landestheilen aber, dem §. 277 Zahl 2 des Gefällen-Strafgesetzes.

§. 40.

B. Angabe der Menge.

1. Maßstab, nach welchem dieselbe anzugeben ist.

Die Menge der Waaren ist in der Waaren-Erklärung nach demjenigen Maßstabe anzugeben, der in dem Tariffe bei der Post, unter welcher die Waare begriffen ist, in der Abtheilung „Maßstab der Verzollung“ angeführt erscheint. Bei den Waaren, von denen der Zoll nach dem Werthe bemessen wird, soll sich in Ungarn und Siebenbürgen nach den hinsichtlich der Werthserhebung der nach dem Werthe zu verdreisigenden Gegenstände daselbst bestehenden Vorschriften, in den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes hingegen nach dem §. 60 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, benommen werden.

§. 41.

2. Für jede getrennt erklärte Waare.

Die Menge jeder in der Waaren-Erklärung abgefordert aufgeführten Waare ist getrennt zu erklären. Wenn jedoch Waaren, die in dem Tariffe unter einer gemeinschaftlichen Zahl, oder wo die Zergliederung unter zwei oder mehreren Buchstaben in dem Tariffe vorkommt, unter einem gemeinschaftlichen Buchstaben begriffen sind, entweder unverpackt oder in einem gemeinschaftlichen Behältnisse verpackt geführt werden, so ist es nicht erforderlich, in den für die Waaren-Einfuhr bestimmten Erklärungen die Menge für jede dieser einzelnen Benennungen abgefordert anzugeben, sondern es reicht hin, die Menge für alle diese Gegenstände vereint zu erklären, z. B. wenn 2 Centner Ochsen- und 1 Centner Roshäute auf demselben Wagen unverpackt oder in demselben Behältnisse geführt werden, so genügt es, wenn die Angabe auf folgende Art lautet: 3 Centner Ochsen- und Roshäute. In den Erklärungen für die Waaren-Ausfuhr braucht überhaupt die Menge aller unter einer gemeinschaftlichen Zahl in dem Tariffe begriffenen Waaren nur vereint angegeben zu werden.

§. 42.

XII. Bestimmungen, welche außer Wirksamkeit treten.

Durch den gegenwärtigen Tariff werden alle früheren, in dieser Vor Erinnerung nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Zoll- und Dreißigst-Gebühren für die Ein- und Ausfuhr der Waaren als erloschen erklärt.

Wien am 1. November 1838.